



Schutzgebiete – Bestimmungen für Baumschulen

Zum 01.06.2018 ist eine neu angepasste Schutzgebietsliste in Kraft getreten ((EU) 2018/791). Die in der anliegenden Liste aufgeführten Wirtspflanzengattungen dürfen in die dort aufgeführten Schutzgebiete nur verbracht werden, wenn sie die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für diese Schutzgebiete erfüllen.

1. Welche Schutzgebietsanforderungen werden in Schleswig-Holstein erfüllt?

- Die Anforderungen bezüglich **Kartoffelnematoden** werden erfüllt

Nach der Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden wird jede Baumschulfläche in Schleswig-Holstein auf Kartoffelnematoden untersucht. Daher können in Schleswig-Holstein produziert Pflanzen in die Schutzgebiete für Kartoffelnematoden versendet werden.

Registrierten Betriebe, die über eine Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen verfügen, können selbständig Pflanzenpässe für die Schutzgebiete für Kartoffelnematoden ausstellen.

- Die Anforderungen für **Feuerbrandwirtspflanzen** werden nicht erfüllt

Der Erreger des Feuerbrandes wird regelmäßig in Schleswig-Holstein festgestellt. In Schutzgebiete können nur zugekaufte Feuerbrandwirtspflanzen gesendet werden, die aus einem Schutzgebiet oder einer amtlich überwachten Zone stammen. Sie erkennen die Erfüllung der Anforderungen an dem Code ZP b2 im Pflanzenpass Ihrer Zukaufware.

- Die Erfüllung der Anforderungen aller übrigen Wirtspflanzen der beigefügten Liste müssen vor der Versendung in das Schutzgebiet vom Pflanzenschutzdienst überprüft werden

Nehmen Sie bitte bei Nachfragen oder Aufträgen Ihrer Kunden für Lieferungen von Wirtspflanzen in Schutzgebiete Kontakt mit dem Pflanzenschutzdienst auf. Wenn Ihre Pflanzen die Anforderungen für das nachgefragte Schutzgebiet erfüllen, stellen wir Ihnen eine zeitliche befristete Genehmigung für Sendungen in Schutzgebiete aus. In der Regel beschauen wir vor Ausstellung der Genehmigung die Wirtspflanzen, die in Schutzgebiete gesendet werden sollen.

2. Was ist bei der Ausstellung von Pflanzenpässen für Lieferungen in Schutzgebiete zu beachten?

Sie benötigen eine Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen in Schutzgebiete. Der Pflanzenpass muss bei Wirtspflanzensendungen in Schutzgebiete zusätzlich den Code „ZP“ und den Schutzgebietscode enthalten (Beispiel: im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, die nach Slowenien gesendet werden, müssen im Pflanzenpass (Warenbegleitpapier) die Angaben „ZP a6“ enthalten.) In der Regel ist eine zusätzliche Pflanzenbeschau notwendig.

3. Was ist bei Zukaufware zu beachten?

Für Zukaufware muss bereits am Produktionsstandort die Einhaltung der Bedingungen für das Schutzgebiet überprüft und ein entsprechender Pflanzenpass mit ZP Code ausgestellt werden. Auch hier können zusätzliche Untersuchungen notwendig sein.

Ausführliche Schutzgebietslisten finden Sie auf der Webseite der Landwirtschaftskammer:

<https://www.lksh.de/amtliche-kontrollen/pflanzengesundheitskontrolle/handel-in-der-eu/schutzgebiete>